

Eine Verurteilung nach diesen Gesetzen führt zu einem **Ausschluss**:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub

Noch Fragen ...?

BDKJ Diözesanverband Bamberg
Claudia Gebele
Kleberstraße 28
96047 Bamberg
Tel: 0951/8688-24
claudia.gebele@bdkj-bamberg.de

Verbandsjugendarbeit:

Bei Fragen kannst du dich an deine Diözesanleitung oder dein(e) Bildungsreferent(in) im Diözesanbüro wenden.

Dekanatsjugendarbeit:

Bei Fragen kannst du dich an deine Dekanatsleitung oder dein(e) Bildungsreferent(in) im Dekanatsbüro wenden.

Offene Jugendarbeit:

Bei Fragen kannst du dich an die Leitung des offenen Treffs wenden.

oder an das

Jugendamt der Erzdiözese Bamberg
Referat Prävention sexueller Gewalt
Monika Rudolf
Kleberstraße 28
96047 Bamberg
Tel: 0951/8688-62
monika.rudolf@eja-bamberg.de

Bildquelle: Carla Eng / www.jugendfotos.de

Erweitertes Führungszeugnis in der Jugend(verbands)arbeit der Erzdiözese Bamberg Erklärungsflyer



katholisch.

politisch.

aktiv.

präventi 
im erzbistum bamberg



Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
Diözesanverband
Bamberg



Informationen zum erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ)?

Es gibt zwei Arten von Führungszeugnissen, ein „einfaches“ und ein „erweitertes“. Das einfache FZ kann jeder beantragen, das eFZ kann nur beantragen, wer es für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht.

Neben den allgemeinen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit) stehen auch Verurteilungen mit Strafmaß darin. Der §32 BZGR regelt, welche Einträge in einem Führungszeugnis aufgeführt werden, z.B befindet sich eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe von unter zwei Jahren, häufig nicht in einem Führungszeugnis. Ebenso „Verurteilungen zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten sind nicht [enthalten], wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist (...)“.

Im erweiterten Führungszeugnis stehen grundsätzlich Verurteilungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a und 182 StGB), Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB), Exhibitionismus und Verbreitung von Pornographie (§§ 183 bis 184f StGB), Misshandlung von Schutzbefohlenen, sowie Menschen- und Kinderhandel (§§ 225, 232 bis 233 a, 234, 235 und 236) trotz Ausnahmeregelung drin.

Warum ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit?

Mit dem §72a Sozialgesetzbuch Acht müssen Personen von der Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen werden, die einschlägig vorbestraft sind. Einschlägig vorbestraft heißt, eine Verurteilung nach den oben genannten Paragraphen, die trotz Ausnahmeregelung im erweiterten Führungszeugnis aufgeführt werden.

Die kommunalen Jugendämter verpflichten alle Verbände und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit einem „Vertrag“, Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis bei Ehren- und Hauptamtlichen zu nehmen und einschlägig vorbestrafte auszuschließen.

Wie wird ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) beantragt?

Das erweiterte Führungszeugnis kann beim Einwohnermeldeamt der Stadt bzw. Gemeinde beantragt werden, in der man wohnhaft/gemeldet ist. Zur Beantragung eines eFZ muss man selbst dort erscheinen, sich ausweisen (mit Personalausweis) und eine Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit vorlegen. Eine solche Bestätigung bekommst du von deinem Verband/Dekanatsbüro/ Jugendtreff zu geschickt oder übergeben. Das eFZ kostet normalerweise 13 €, jedoch wird mit der Bestätigung deiner ehrenamtlichen Tätigkeit eine Kostenbefreiung beantragt, weshalb das eFZ für dich kostenlos sein sollte. Das eFZ wird dann vom Bundeszentralregister an dich persönlich gesandt. Das Ausstellen eines eFZ kann einige Wochen dauern, deshalb solltest du es rechtzeitig beantragen, wenn du es für eine Fahrt oder Freizeit brauchst.

Das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) in Deiner Jugendarbeit?

Du wirst gezielt angesprochen/angeschrieben und bekommst zwei Formulare, eine Bestätigung und eine Datenschutzerklärung. Mit der Bestätigung kannst du beim Einwohnermeldeamt das eFZ beantragen. Diese bestätigt dir, dass du für einen Verband/Dekanat/Jugendtreff ehrenamtlich tätig bist und deshalb ein eFZ brauchst. Wenn das eFZ bei dir angekommen ist, schickst du es zusammen mit der ausgefüllten „Erklärung zum Datenschutz“ an die darauf angegebene Adresse des Jugendamtes der Erzdiözese Bamberg/ Referat Prävention sexueller Gewalt.

Mit der „Erklärung zum Datenschutz“ erlaubst du, dass deine Daten (Name, Anschrift, Verband, Tätigkeit, Ausstellungs-, Einsichtnahme- und Wiedervorlagendatum Deines eFZ) gespeichert werden dürfen - jedoch nur für die Dauer deiner ehrenamtlichen Tätigkeit, danach werden sie wieder gelöscht. Das eFZ wird nur von der Mitarbeiterin der Stelle Referat Prävention sexueller Gewalt eingesehen. Falls du in mehreren Verbänden/Vereinen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig bist, wird dir dein eFZ zurückgeschickt, wenn du einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag deinem eFZ und der „Erklärung zum Datenschutz“ beilegst.

Deinem Verband/ Dekanatsbüro/ Jugendtreff wird die Einsichtnahme in das eFZ mitgeteilt und, dass du nicht einschlägig vorbestraft, im Sinne des §72 a SGB VIII, bist. Desweiteren wird das Datum der Einsichtnahme weitergegeben, da laut Gesetz das eFZ alle fünf Jahre kontrolliert werden muss. Das heißt, falls du in fünf Jahren noch ehrenamtlich aktiv bist, wird dich deine Diözesanebene bzw. deine Pfarlleitung/Ortsvorstand dran erinnern wieder ein eFZ vorzulegen.

In Kürze alles auf einen Blick

1. Ein erweitertes Führungszeugnis in der Jugendarbeit ist für alle Pflicht!
2. Dein Verband/Dekanatsbüro/Jugendtreff wird dich auffordern das erweiterte Führungszeugnis zu beantragen und gibt dir hierfür zwei Formulare:
 - a. „Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses“
 - b. „Erklärung zum Datenschutz“
3. Mit dem Formular **„Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses“** musst du bei deinem Einwohnermeldeamt/ Bürgerbüro dein erweitertes Führungszeugnis beantragen.
4. Dein erweitertes Führungszeugnis wird dir nach Hause geschickt.
5. Schicke dann dein erweitertes Führungszeugnis zusammen mit dem von dir ausgefüllten Formular **„Erklärung zum Datenschutz“** an das Referat Prävention sexueller Gewalt (Adresse steht oben auf dem Formular „Erklärung zum Datenschutz“).
6. Das Referat Prävention sexueller Gewalt gibt Rückmeldung an deinen Diözesanverband, dieser gibt an Deine Pfarreijugendleitung bzw. deinen Ortsvorstand/Dekanatsbüro/ Jugendtreff Rückmeldung, dass Dein erweitertes Führungszeugnis eingesehen wurde und nichts gegen deinen Einsatz in der Jugendarbeit spricht.
7. Dein Verband/Dekanatsbüro/Jugendtreff wird dich nach fünf Jahren daran erinnern ein neues eFZ vorzulegen, falls du noch ehrenamtlich tätig bist.